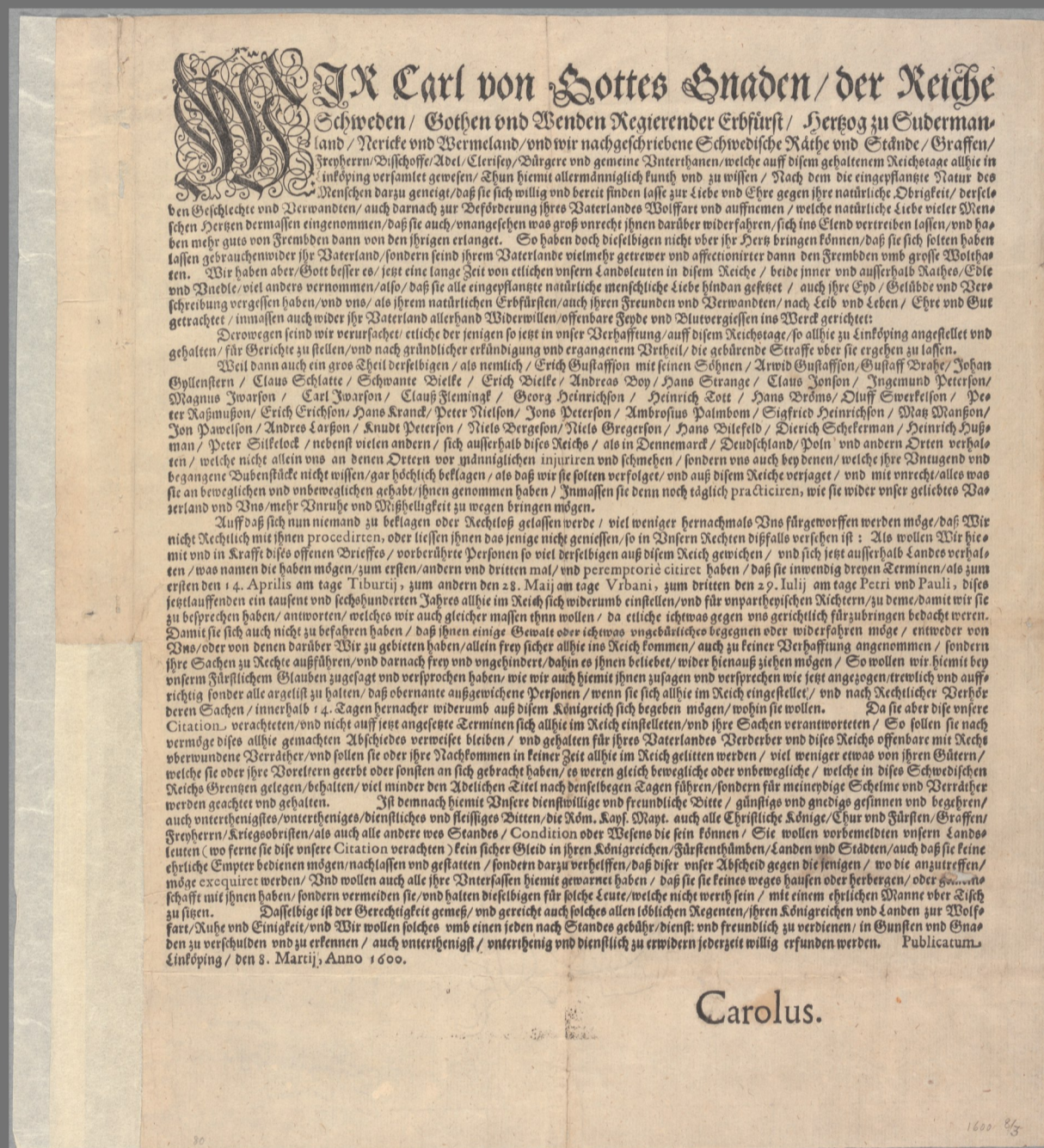


Wir Carl von Gottes Gnaden, der Reiche Schweden, Gothen vnd ...



SOT // Ligg. Fol. / Kungl. förordningar

Tillkomstår 1600

Digitaliserad år 2016



National Library of Sweden

Wir Carl von Gottes Gnaden / der Reiche
Schweden / Gothen vnd Wenden Regierender Erbfürst / Herzog zu Suderman-
land / Nericke vnd Vermeland / vnd wir nachgeschriebene Schwedische Räte vnd Stände / Graffen/
Freyherrn / Bisschoffe / Adel / Clerisey / Bürger vnd gemeine Vnterthanen / welche auff disem gehaltenem Reichstage allhie in
Linköping versamlet gewesen / Thun hiemit allermänniglich kunth vnd zu wissen / Nach dem die eingepflanzte Natur des
Menschen darzu geneigt / daß sie sich willig vnd bereit finden lasse zur Liebe vnd Ehre gegen ihre natürliche Obrigkeit / dersel-

ben Geschlechte vnd Verwandten / auch darnach zur Beförderung ihres Vaterlandes Wolffart vnd auffnehmen / welche natürliche Liebe vieler Men-
schen Herzen dermassen eingenommen / daß sie auch vnangesehen was groß vnrecht ihnen darüber widerfahren / sich ins Elend vertreiben lassen / vnd ha-
ben mehr guts von Fremdden dann von den ihrigen erlanget. So haben doch dieselbigen nicht vber ihr Herz bringen können / daß sie sich solten haben
lassen gebrauchen wider ihr Vaterland / sondern seind ihrem Vaterlande vielmehr getrewer vnd affectionirter dann den Fremdden vmb grosse Wohltha-
ten. Wir haben aber / Gott besser es / sezt eine lange Zeit von etlichen vnsern Landsleuten in disem Reiche / beide inner vnd aussershalb Rathes / Edle
vnd Vnedle / viel anders vernommen / also / daß sie alle eingepflanzte natürliche menschliche Liebe hindan gesezt / auch ihre Eyd / Gelübde vnd Ver-
schreibung vergessen haben / vnd vns / als ihrem natürlichen Erbfürsten / auch ihren Freunden vnd Verwandten / nach Leib vnd Leben / Ehre vnd Gut
getrachtet / inmassen auch wider ihr Vaterland allerhand Widerwillen / offenbare Feyde vnd Blutvergiessen ins Werck gerichtet:

Derowegen seind wir verurrsachet / etliche der jenigen so sezt in vnser Verhaffung / auff disem Reichstage / so allhie zu Linköping angestellet vnd
gehalten / für Gerichte zu stellen / vnd nach gründlicher erkündigung vnd ergangenem Vrtheil / die gebürende Straffe vber sie ergehen zu lassen.

Weil dann auch ein gros Theil derselbigen / als nemlich / Erich Gustaffson mit seinen Söhnen / Arwid Gustaffson / Gustaff Brahe / Johan
Gyllenstern / Claus Schlätte / Schwante Bielle / Erich Bielle / Andreas Boy / Hans Strange / Claus Jonson / Ingemund Peterson /
Magnus Iwarson / Carl Iwarson / Claus Fleming / Georg Heinrichson / Heinrich Tott / Hans Bröms / Oluff Swerklsson / Peo-
ter Rasmussen / Erich Erichson / Hans Kranck / Peter Nielson / Jons Peterson / Ambrosius Palmboom / Sigfried Heinrichson / Max Mansson /
Jon Pawellson / Andres Larsson / Knudt Peterson / Niels Bergeson / Niels Gregerson / Hans Vilefeld / Dierich Schekerman / Heinrich Huf-
man / Peter Silkelock / nebenst vielen andern / sich aussershalb dises Reichs / als in Dennemarc / Deudschland / Poln vnd andern Orten verhal-
ten / welche nicht allein vns an denen Orten vor männiglichen injuriren vnd schmehen / sondern vns auch bey denen / welche ihre Vntugend vnd
begangene Dubsstücke nicht wissen / gar höchlich beklagen / als daß wir sie solten verfolget / vnd auß disem Reiche versaget / vnd mit vnrecht / alles was
sie an beweglichen vnd vn beweglichen gehabt / ihnen genommen haben / Inmassen sie denn noch täglich practiciren / wie sie wider vnser geliebtes Va-
terland vnd Vns / mehr Vnrube vnd Mißhelligkeit zu wegen bringen mögen.

Auff daß sich nun niemand zu beklagen oder Rechtlos gelassen werde / viel weniger hernachmals Vns fürgeworffen werden möge / daß Wir
nicht Rechtlich mit ihnen procedirten / oder ließen ihnen dasjenige nicht genießen / so in Vnsern Rechten disfalls versehen ist : Als wollen Wir hie
mit vnd in Krafft dises offenen Brieffes / vorberührte Personen so viel derselbigen auß disem Reich gewichen / vnd sich sezt aussershalb Landes verhal-
ten / was namen die haben mögen / zum ersten / andern vnd dritten mal / vnd peremptoriè citiret haben / daß sie inwendig dreyen Terminen / als zum
ersten den 14. Aprilis am tage Tiburtij / zum andern den 28. Maij am tage Urbani / zum dritten den 29. Julij am tage Petri vnd Pauli / dises
jeselauffenden ein tausent vnd sechshundert Jahres allhie im Reich sich widerumb einstellen / vnd für vnpartheyischen Richtern / zu deme / damit wir sie
zu besprechen haben / antworten / welches wir auch gleicher massen thunn wollen / da etliche ichtwas gegen vns gerichtlich fürzubringen bedacht weren.
Damit sie sich auch nicht zu befahren haben / daß ihnen einige Gewalt oder ichtwas vngewärtliches begegnen oder widerfahren möge / entweder von
Vns / oder von denen darüber Wir zu gebieten haben / allein frey sicher allhie ins Reich kommen / auch zu keiner Verhaffung angenommen / sondern
ihre Sachen zu Rechte außführen / vnd darnach frey vnd vngehendert / dahin es ihnen beliebt / wider hienauß ziehen mögen / So wollen wir hiemit bey
vnserm Fürstlichem Glauben zugesagt vnd versprochen haben / wie wir auch hiemit ihnen zusagen vnd versprechen wie sezt angezogen / trewlich vnd auff-
richtig sonder alle argelist zu halten / daß obernante außgewichene Personen / wenn sie sich allhie im Reich einstellen / vnd nach Rechtlicher Verhör
deren Sachen / innerhalb 14. Tagen hernacher widerumb auß disem Königreich sich begeben mögen / wohin sie wollen. Da sie aber dise vnser
Citation verachteten / vnd nicht auff sezt angefeste Terminen sich allhie im Reich einstellten / vnd ihre Sachen verantworteten / So sollen sie nach
vermöge dises allhie gemachten Abschiedes verweist bleiben / vnd gehalten für ihres Vaterlandes Verderber vnd dises Reichs offenbare mit Rechts
vberwundene Verräther / vnd sollen sie oder ihre Nachkommen in keiner Zeit allhie im Reich gelitten werden / viel weniger etwas von ihren Gütern /
welche sie oder ihre Voreltern geerbt oder sonst an sich gebracht haben / es weren gleich bewegliche oder vn bewegliche / welche in dises Schwedischen
Reichs Grenzen gelegen / behalten / viel minder den Adlichen Titel nach denselbigen Tagen führen / sondern für meynidige Schelme vnd Verräther
werden geachtet vnd gehalten.

Ist demnach hiemit Vnsere dienstwillige vnd freundliche Bitte / günstigs vnd gnedigs gesinnen vnd begehren /
auch vnterthenigstes / vntertheniges / dienstliches vnd fleissiges Bitten / die Röm. Kayf. Mayt. auch alle Christliche Könige / Chur vnd Fürsten / Graffen /
Freyherrn / Kriegsobristen / als auch alle andere wes Standes / Condition oder Wesens die sein können / Sie wollen vorbemeldten vnsern Lands-
leuten (wo ferne sie dise vnser Citation verachten) kein sicher Gleid in ihren Königreichen / Fürstenthümben / Landen vnd Städten / auch daß sie keine
ehliche Empfter bedienen mögen / nachlassen vnd gestatten / sondern darzu verhelffen / daß diser vnser Abscheid gegen die jenigen / wo die anzutreffen /
möge exequiret werden / Vnd wollen auch alle ihre Vntersassen hiemit gewarnt haben / daß sie sie keines weges hausen oder herbergen / oder
schaffe mit ihnen haben / sondern vermeiden sie / vnd halten dieselbigen für solche Leute / welche nicht werth sein / mit einem ehrlichen Manne vber Tisch
zu sitzen.

Dasselbige ist der Gerechtigkeit gemess / vnd gereicht auch solches allen löblichen Regenten / ihren Königreichen vnd Landen zur Wols-
fart / Ruhe vnd Einigkeit / vnd Wir wollen solches vmb einen jeden nach Standes gebühr / dienst vnd freundlich zu verdienen / in Gunsten vnd Gnas-
den zu verschulden vnd zu erkennen / auch vnterthenigst / vnterthenig vnd dienstlich zu erwidern jederzeit willig erfunden werden. Publicatum
Linköping / den 8. Martij / Anno 1600.

Carolus.

